

REGLEMENT «VERSO-PROJEKTFONDS» DES VEREINS STUDIERENDE ZHDK

1 ZIEL UND ZWECK

- 1.1 Der Verein Studierende ZHdK (VSZHdK) führt einen Projektfonds, bei dem alle Studierenden der ZHdK Geld für eigene Projekte beantragen können. Ziel ist es, Projekte von Studierenden zu unterstützen, welche die Gemeinschaft, Vielfalt und Vernetzung an der ZHdK verbessern. Der Projektfonds wird vom VSZHdK geführt und finanziert, jedoch entscheidet die Studierendenorganisation VERSO im Semesterrat über die Vergabe der Mittel.

2 KRITERIEN FÜR DEN BEZUG AUS DEM PROJEKTFONDS

Antragsstellende

- 2.1 Die Antragstellenden müssen an der ZHdK immatrikulierte Studierende sein.
- 2.2 VERSO-Aktive können sowohl als Privatpersonen als auch im Rahmen ihrer Tätigkeit für VERSO Anträge an den Projektfonds stellen.

Antragsform

- 2.3 Die Antragstellenden reichen einen schriftlichen Antrag mit Projektbeschreibung und Budget nach den Vorgaben «VERSO-Projektfondsantrag Anleitung» an verso.info@zhdk.ch ein.
- 2.4 Antragsstellende, die bei VERSO aktiv sind, legen ihre Tätigkeit für die Organisation im Antrag transparent dar.

Projektzweck

- 2.5 Anträge müssen in mindestens eine der folgenden drei Kategorien fallen:
 - 2.5.1 Veranstaltungen, die sich an viele Studierende der ZHdK richten;
 - 2.5.2 Aktionen innerhalb der ZHdK, deren Zielsetzung vielen Studierenden der ZHdK dient;
 - 2.5.3 Projekte, Publikationen und Produktionen, die vielen Studierenden der ZHdK zugutekommen.
- 2.6 Anträge müssen für Projekte verwendet werden, bei denen Studierende direkt (z.B. in Form von Entschädigungen) oder indirekt (z.B. in Form von Spesen, Verpflegung, etc.) profitieren.
- 2.7 Anträge dürfen dabei nicht für die Entschädigung von nicht an der ZHdK immatrikulierten Personen verwendet werden.

Ausschluss

- 2.8 Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - 2.8.1 Projekte, die im Rahmen des Studiums der Antragstellenden an der ZHdK entstehen.
Ausgenommen Projekte, die den unter 2.5.2 aufgeführten Projektzweck erfüllen;
 - 2.8.2 Bereits abgeschlossene Projekte;
 - 2.8.3 Projekte, die klar in den Zuständigkeitsbereich der ZHdK fallen;
 - 2.8.4 Projekte, die dem Leitbild von VERSO widersprechen.

3 ABLAUF

Eingabe

- 3.1 Anträge können pro akademisches Jahr während zwei Zeitfenstern im Herbstsemester und im Frühlingsemester eingereicht werden.
- 3.2 Die Fristen für die Eingabe, die Höhe der zu vergebenen Mittel und der Zeitpunkt der Bekanntgabe der geförderten Projekte werden jeweils anfangs Semester in angemessener Form an alle Studierenden kommuniziert.

Vergabe

- 3.3 Der Semesterrat von VERSO entscheidet über die Vergabe der Mittel an die eingereichten Anträge und kommuniziert dessen Beschlüsse an die Antragsstellenden.
- 3.4 Bei positivem Entscheid wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen VERSO und den Antragstellenden getroffen, welche die Mittel an die Verwendung im Rahmen des Antrages bindet. Der gesprochene Betrag wird anschliessend an die Antragstellenden ausbezahlt.

Projektabschluss

- 3.5 Nach Abschluss des Projektes verpflichten sich die Antragstellenden VERSO einen Abschlussbericht inkl. Bildmaterial zukommen zu lassen.
- 3.6 Die Abschlussberichte werden der nächsten Mitgliederversammlung des VSZHdK vorgelegt und auf der Website von VERSO publiziert.

4 MITTEL

- 4.1 Der Semesterrat entscheidet pro Vergabesitzung bzw. Semester über die Hälfte des Jahresbudgets im Projektfonds.
- 4.2 Pro Eingabe können zwischen min. CHF 100 und max. CHF 2300 beantragt werden.
- 4.3 Es steht dem Semesterrat frei nur Teile eines beantragten Budgets zu sprechen.
- 4.4 Der Semesterrat ist nicht dazu verpflichtet Projekte zu beschliessen.
- 4.5 Überschüssige finanzielle Mittel werden im Herbstsemester in das Projektfondsbudget des Frühlingsemesters und im Frühlingsemester in das Projektfondsbudget des nächsten akademischen Jahres übertragen.

5 WEITERE BESTIMMUNGEN

- 5.1 Die Antragstellenden verpflichten sich, die Förderung durch VERSO auf den Kommunikationskanälen des Projektes sichtbar zu machen.
- 5.2 VERSO besitzt das Recht (Teile der) Abschlussberichte in Absprache mit den Antragstellenden auf den eigenen Kommunikationskanälen (Website, Instagram, Mail) zu verwenden. VERSO verpflichtet sich, Urheber:innenrechte aufzuführen.
- 5.3 Die Verantwortung für die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben bei allfälligen Lohnzahlungen liegt bei der antragstellenden Stelle.
- 5.4 Dieses Reglement unterliegt dem Finanzreglement des VSZHdK.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Das vorliegende Reglement ist vom Studierendenrat am 16. April 2024 verabschiedet und vom Semesterrat am 02. Mai 2024 genehmigt worden. Es ersetzt das «Reglement VERSO-Projektfonds des Vereins Studierende ZHdK» vom 31. Januar 2021 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.